

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00095 vom 24. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00095

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00095 du 24 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00095 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 9

S.

E. 14

).

Ein

Nichteintreten

auf

die

vorliegende

Beschwerde

wegen

funktioneller

Unzuständigkeit

des

Sozialversicherungsgerichts

mit

Überweisung

der

Sache

an

die

Beschwerdegegnerin

zur

Durchführung

des

Einspracheverfahrens

käme
unter
den
gegebenen
Umständen
einem
formellen
Leerlauf
gleich,
welcher
dem
Gebot
der
Prozessökonomie
zuwiderliefe
(vgl.
das
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_727/2010
vom
27.
Januar
2012
E.
2.3).
Auf
die
Beschwerde
ist
daher,
soweit
das

Sozialversicherungsgericht

sachlich

zuständig

ist

(vgl.

die

vorstehenden

E.

1.5

und

2.1-2),

auch

unter

diesem

Blickwinkel

ein zu treten. 4.

Aus

dem

in

den

vorstehenden

Erwägungen

1.3.1,

1.3.3

sowie

1.4-5

Gesagten

folgt

ohne

Weiteres,

dass

die

Beschwerdegegnerin

zuständig

gewesen
wäre,
mittels
einer
Verfügung
im
Sinne
von
Art.
49
ATSG
darüber
zu
entscheiden,
inwiefern
sie
die
geltend
gemachten
ungedeckten
Kosten
der
Pflege
von
A.____
im
Gesundheitszentrum
B.____
gestützt
auf
Art.
25a
Abs.
5

KVG
und
die
kantonalen
Ausführungsbestimmungen
im
PfleG
zu
tragen
hat .
Die
angefochtene
Nichteintretensverfügung
vom
23.
Oktober
2024
ist
daher
rechtswidrig
und
aufzuheben. 5.
5.1
Die
Beschwerdeführerin
beantragt,
die
Beschwerdegegnerin
sei
zu
verpflichten,
ungedekte
Kosten
der

Pflege

von

A.____

im

Pflegezentrum

B.____

in

Höhe

von

Fr.

580'974.25

zu

begleichen

(Urk.

1

S.

2).

5.2

Da

die

Beschwerdegegnerin

auf

dieses

materielle

Rechtsbegehren

mit

der

an gefochtenen

Verfügung

nicht

eingetreten

ist

(Urk.

2) ,

hat
das
Sozialversicherungsgericht
grundsätzlich
bloss
zu
prüfen,
ob
dieses
Nicht eintreten
zu
Recht
erfolgte
(BGE
132
V
74
E.
1.1
mit
Hinweis). 5.3
E ine
Ausdehnung
des
Verfahrens
auch
auf
diese
nicht
in
der
angefochtenen
Ver fügung
behandelte

Frage
fällt
ausser
Betracht.
Rechtsprechungsgemäss
wird
für
eine
Ausdehnung
des
Verfahrens
auf
eine
ausserhalb
des
Anfechtungsgegenstandes
liegende
spruchreife
Frage
nämlich
vorausgesetzt,
dass
diese
mit
dem
bisherigen
Streitgegenstand
derart
eng
zusammenhängt,
dass
von
einer
Tat bestandsgesamtheit

gesprochen
werden
kann
(BGE
130
V
501
E.
1.2,
122
V
34
E.
2a
m.w.H.;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_509/2015
vom
E. 15
August
sowie
vom
E. 18
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.